



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
öffentlichen Gymnasien, beruflichen Schulen, Grund-, Haupt-, Werkreal, Real- und Gemeinschaftsschulen, sowie an die Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart **17. Sep. 2019**

Aktenzeichen 14-5114/170/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Hinweise des Kultusministeriums und der Hauptvertrauenspersonen zur Förderung der Inklusion**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit den Hauptschwerbehindertenvertretungen setzt sich das Kultusministerium für die Förderung der Inklusion ein; es soll ein Beitrag zur Beseitigung von unsichtbaren Barrieren erkrankter Lehrkräfte geleistet werden.

Oft bestehen Ängste, einen ausgestellten Schwerbehindertenausweis, die Bescheinigung einer Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen oder ganz grundsätzlich einen Grad der Behinderung (GdB) offen zu legen, weil Vorbehalte befürchtet werden.

Es ist uns ein großes Anliegen, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von behinderten (mit einem GdB von 30 und 40), schwerbehinderten (ab dem GdB von 50) und ihnen gleichgestellten (durch die Agentur für Arbeit) Lehrkräften in der Schule gelingt. Die amtlich bestätigte Eigenschaft einer Behinderung stellt in keiner Weise ein Einstellungs- oder Beförderungshindernis dar und mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen (Nachteilsausgleichen) soll die Leistungsfähigkeit und die Arbeitszufriedenheit dieser Lehrkräfte erhalten und gefördert werden.

Schwerbehinderte, den Schwerbehinderten gleichgestellte (im Folgenden: gleichgestellte) und behinderte Kolleginnen und Kollegen sind ein wichtiger Bestandteil eines jeden Kollegiums. Die Arbeit, die diese Lehrkräfte trotz ihrer gesundheitlichen Einschränkungen erbringen, wird von allen Beteiligten wertgeschätzt.

Das Kultusministerium ist im Verbund mit den anderen Ministerien bestrebt, alles Notwendige in die Wege zu leiten, um die gesetzliche Mindestquote für die Beschäftigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen sicherzustellen.

Im Rahmen der erhöhten Fürsorge wird auf die spezifischen Arbeitsbedingungen eingegangen.

Lehrerbildung

In der neuen Handreichung „Nachteilsausgleiche in der Lehrerbildung“ für Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter vom November 2018 sind neue differenzierte Regelungen, wie die verschiedenen Nachteilsausgleiche aufgrund von chronischen Erkrankungen, Behinderungen oder einer Schwerbehinderung umzusetzen sind, festgelegt.

Bereiche, in denen hier Nachteilsausgleiche gewährt werden können, sind Änderungen in der Organisation und Durchführung des Studiums sowie des Vorbereitungsdienstes als auch bei Teilprüfungen und Leistungsnachweisen. Mögliche Maßnahmen können z. B. sein: Verlängerung von Vorbereitungszeiten, Erlaubnis von Hilfsmitteln, frühzeitige Bekanntgabe von Prüfungsterminen.

Die Einführung des Teilzeitreferendariats für schwerbehinderte Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter wirkt sich positiv auf die Ausbildungssituation aus. Es wird dadurch im Einzelfall möglich sein, die Berufsausbildung abzuschließen und danach den Beruf einer Lehrerin bzw. eines Lehrers auszuüben.

Nach Abschluss des Referendariats bzw. der Lehramtsausbildung wird besonders darauf geachtet, dass die besonderen Belange der Schwerbehinderten oder Gleichgestellten bei der Einstellung berücksichtigt werden

Bewerbung/Einstellung

Auch die Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift gibt eine Hilfestellung bei der Stellenbesetzung, den Arbeitsplatzbedingungen und bei der Berufsförderung.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber müssen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden, es sei denn, dass die fachliche Eignung ganz offensichtlich fehlt (z. B. wenn Fächer nicht auf die ausgeschriebene Stelle passen). Bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung sind schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt einzustellen.

Unterrichtstätigkeit

Gemäß des Sozialgesetzbuches IX treffen die Arbeitgeber mit dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. Dabei sind verschiedene Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, so auch die Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift in die geltende Inklusionsvereinbarung eingeflossen und sie wurde auf schulische Bedingungen hin ausgelegt. Die meisten Dienststellen im Land haben bereits eine Inklusionsvereinbarung abgeschlossen.

Eine umfassende Unterstützung erfahren die schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräfte in der schulischen Inklusionsvereinbarung, in der darüber hinaus auch die Lehrkräfte mit einem GdB von 30 und 40 ohne Gleichstellung mit den schwerbehinderten Lehrkräften in fast allen Punkten mit einbezogen und diverse Nachteilsausgleiche gewährt werden.

Den schwerbehinderten Lehrkräften wird zudem je nach GdB und Deputat eine Deputatsermäßigung gewährt. Genauere Informationen und Tabellen finden Sie dafür auf der Homepage der Hauptvertrauenspersonen:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

Fortbildung und Beförderung

Bei der Auswahl zu Fortbildungsmaßnahmen wird darauf geachtet, Schwerbehinderten und Gleichgestellten die Teilnahme zu ermöglichen. Außerdem ist nach der SchwbVwV bei der Besetzung neuer oder freier Dienststellen, die einem Beförderungsamts zuzuordnen sind, darauf zu achten, dass Sie unter Beachtung von Art. 33 Abs. 2 GG bevorzugt zu berücksichtigen sind.

Erkrankung

In der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) werden u. a. die besonderen Belange der verbeamteten schwerbehinderten Lehrkräfte bei Erkrankungen unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung beachtet. So sind bei der „Gestuftten Wiederaufnahme“ des Dienstes die besonderen Situationen der schwerbehinderten und gleichgestellten verbeamteten Lehrkräfte zu berücksichtigen. Von Seiten des Kultusministeriums sind die Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämter darauf hingewiesen worden, dass aus dienststellenspezifischen Gründen eine Höchstdauer der Maßnahme von bis zu 12 Monaten möglich ist.

Berufsende

Ab dem 55. Lebensjahr haben schwerbehinderte Lehrkräfte die Möglichkeit, in zwei unterschiedlichen Modellen eine Altersteilzeit zu beantragen.

Desweiteren können schwerbehinderte Lehrkräfte bereits ab 60 bzw. 62 Jahren ihren Antragsruhestand einreichen, dies ist auch zum Schulhalbjahr (01.02.) möglich.

Genauere Informationen finden Sie hierzu ebenfalls auf der angeführten Homepage der Hauptvertrauenspersonen.

Wir handeln so im Sinne der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention, die den wertvollen Beitrag, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können hervorhebt..

Scheuen Sie sich daher nicht, bei längerer Erkrankung die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft zu beantragen. Sie entlasten sich damit selbst im täglichen Arbeitsprozess in der Schule und leisten auch einen erheblichen Beitrag zur Teilhabe behinderter Menschen in der Arbeitswelt Schule.

Auch um die Beschäftigungsquote schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen im Schuldienst realistisch abzubilden, ist die formale Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft von betroffenen Lehrkräften wichtig. Die Erhaltung und Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben ist gemeinsames Anliegen von Kultusministerium und der Schwerbehindertenvertretung. Deshalb stehen wir in regelmäßigem Kontakt.

Nutzen Sie die Unterstützung, Beratung und Begleitung durch die Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Lehrkräfte auf den verschiedenen Ebenen (Örtliche Vertrauens-

personen in den Schulen bzw. bei den Staatlichen Schulämtern (ÖVP), Bezirksvertrauenspersonen bei den Regierungspräsidien (BVP) und Hauptvertrauenspersonen (HVP). Die Homepage der Hauptvertrauenspersonen bietet ihnen die aktuellsten Informationen zu allen Themen, die mit Krankheit und Schwerbehinderung zu tun haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. Susanne Eisenmann". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D' and 'E'.

Dr. Susanne Eisenmann